



Bekanntmachung vom 31. Januar 2025

**Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Riedbaches im
Einmündungsbereich in die Seefelder Aach auf Gemarkung Mühlhofen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2
UVPG)**

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen beabsichtigt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Riedbaches durch den Ausbau der bestehenden Dole DN 1400 und die Anpassung der Gewässersohle auf ca. 200 m im Einmündungsbereich in die Seefelder Aach. Mit der Maßnahme soll das angestrebte Ziel der ganzjährigen Durchwanderbarkeit des Gewässers erreicht werden und wieder ein guter ökologischer Zustand des Riedbaches, entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie, hergestellt werden. Hierfür beantragt die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen die wasserrechtliche Plangenehmigung.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der naturnahe Ausbau von Bächen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen sowie die Beseitigung von Bachverrohrungen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort des Vorhabens teilweise im FFH-Gebiet „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221342) und erstreckt sich über das geschützte Biotop „Röhricht an Gräben zwischen Seefelder Aach und Schiggendorf“ (Nr. 182214354259). Da bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.
- Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese temporär auf die Bauzeit beschränkt sind.
- Mögliche Beeinträchtigungen überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.
- Es handelt sich um eine punktuelle Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 31. Januar 2025
Landratsamt Bodenseekreis